

DE

***Fall Nr. COMP/M.3446 -
UNIQA / MANNHEIMER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/06/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 32004M3446*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.06.2004

SG-Greffe(2004) D/202539

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 319/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmelden Parteien

Sehr geehrte Herren

**Betrifft : Fall Nr. COMP/M.3446 - UNIQA/Mannheimer
Anmeldung vom 25.5.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates (Fusionskontrollverordnung)**

1. Am 25. Mai 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen UNIQA Versicherungen AG, Österreich („UNIQA“), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Mannheimer AG Holding, Deutschland („MAG“), durch Aktienkauf.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

I. DIE PARTEIEN

3. UNIQA ist durch eine Reihe von Versicherungsunternehmen in allen Marktsegmenten der Bereiche Schadenversicherung, Lebensversicherung und Rückversicherung tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in Österreich.
4. MAG ist über Versicherungsunternehmen insbesondere in Deutschland in allen Marktsegmenten der Schadenversicherung und in geringem Umfang in der Lebens- und Rückversicherung aktiv.
5. MAG hat massive wirtschaftliche Schwierigkeiten, die im Wesentlichen aus der Verlustübernahme bei der Mannheimer Lebensversicherung AG (MLV), aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen sowie aus Kosten für die Restrukturierung des Konzerns resultieren. Im September 2003 wurde der Lebensversicherungsbestand der MLV auf die Protector Lebensversicherungs-AG übertragen. Die Übertragung wurde mit Genehmigung der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 1. Oktober 2003 wirksam. Im August 2003 veräußerte MAG eine Beteiligung von 51% an ihrer Tochtergesellschaft Mannheimer Krankenversicherung AG (MKV) an die Continentale Holding AG. Es wurde bindend vereinbart, dass die Continentale Holding AG innerhalb eines Jahres ihren Aktienbestand an der MKV um einen weiteren Anteil von 23,9% erhöht. Der Vorgang wurde vom deutschen Bundeskartellamt mit Beschluss vom 29. August 2003 genehmigt. Um die Existenz der verbleibenden Versicherungsunternehmen der MAG zu sichern, benötigt die MAG die schnelle Zuführung neuen Eigenkapitals.

II. DAS VORHABEN

6. UNIQA, die bereits 19,6% an der MAG hält, hat sich bereit erklärt, der Gesellschaft das nötige Eigenkapital in Form einer Kapitalerhöhung bereitzustellen. Zu diesem Zweck hat die Hauptversammlung der MAG am 27. Februar 2004 beschlossen, in einem ersten Schritt das Grundkapital der MAG zur Verlustabdeckung herabzusetzen. In einem zweiten Schritt wird eine Barkapitalerhöhung durchgeführt, durch die der Gesellschaft neues Eigenkapital in Höhe von EUR [...] Mio. zugeführt wird. Die neuen Aktien werden an die UNIQA ausgegeben, die diese bis zum 30. Juni 2004 zeichnen kann. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wird ausgeschlossen. Die BaFin hat UNIQA mit Bescheid vom 19. Dezember 2003 von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Pflichtangebots an die übrigen Aktionäre der MAG befreit.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

7. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung wird die UNIQA ihre Beteiligung an der MAG von 19,6% auf 87,16% erhöhen und damit die alleinige Kontrolle über MAG erwerben.
8. MAG hat durch die Beschlüsse in der Hauptversammlung vom 27. Februar 2004 die Bedingungen der Kapitalerhöhung, insbesondere den Zeichnungsberechtigten, die Zahl der auszugebenden Aktien und den Ausgabebetrag, festgelegt. UNIQA hat die neu ausgegebenen Aktien noch nicht gezeichnet. Sie hat angekündigt die Übernahmeerklärung Ende Juni 2004 abzugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse in der Hauptversammlung der MAG vom 27. Februar 2004 abgewiesen oder zurückgezogen wurden. Die Parteien

haben glaubhaft gemacht, dass UNIQA gewillt ist, die neu ausgegebenen Aktien zu zeichnen. UNIQA hat gegenüber der MAG und der BaFin ihre ernsthafte Absicht zum Ausdruck gebracht, die Übernahmeerklärung abzugeben. Die von der UNIQA genannte Bedingung für die Abgabe der Übernahmeerklärung stellt ihre ernsthafte Absicht nicht in Frage, da nach den Beschlüssen der Hauptversammlung der MAG vom 27. Februar 2004 deren Vorstand die Kapitalerhöhung ohnehin nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anmelden darf, wenn keine Anfechtungsklagen gegen diese Beschlüsse mehr anhängig sind.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

9. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR². UNIQA und MAG haben einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR, erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluß hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

V. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Sachlich relevante Märkte

10. Der geplante Zusammenschluss wirkt sich auf verschiedene Märkte des Versicherungsbereichs aus. Im Versicherungsbereich ist nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission grundsätzlich zwischen Schaden³-, Lebens- und Rückversicherungen zu unterscheiden⁴. Aus der Nachfragesicht könnten in der Schaden- und Lebensversicherung so viele unterschiedliche Produktmärkte angenommen werden, wie es Versicherungen für unterschiedliche Risiken gibt. Da sich die Eigenschaften, Prämien und Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Versicherungen deutlich unterscheiden, sind diese für die Versicherungsnehmer nur schwer austauschbar⁵. Allerdings hat die Kommission auch festgestellt, dass in der Schadenversicherung aus Sicht der Anbieter die Bedingungen für die Versicherung verschiedener Risiken ähnlich sind und dass die meisten großen Versicherungsunternehmen für mehrere Risiken Versicherungen anbieten. Dies könnte dafür sprechen, dass verschiedene Arten der Schadenversicherung einem einheitlichen Produktmarkt angehören⁶. Ähnliches könnte für die Lebensversicherung gelten.
11. Für Rückversicherungen hat die Kommission in früheren Entscheidungen angenommen, dass zwischen der Rückversicherung im Schaden- und

² Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

³ Als Schadenversicherungen werden alle Erstversicherungen bezeichnet, die nicht den Lebensversicherungen zuzuordnen sind.

⁴ Vgl. Fall M.3035 – Berkshire Hathaway/Converium/Gaum/JV.

⁵ Vgl. Fall M.2431 – Allianz/Dresdner.

⁶ Vgl. Fall M.2676 – Sampo/Varma Sampo/IF Holding/JV; M.3035 - Berkshire Hathaway/Converium/Gaum/JV.

Lebensversicherungsbereich unterschieden werden könnte⁷. Eine neuere Entscheidung zieht dagegen in Betracht, dass Rückversicherung einen einheitlichen Produktmarkt bildet, da Rückversicherer ohne größere Umstände Rückversicherungsdeckung für jede Art von Risiko anbieten könnten⁸.

12. Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung ist es nicht notwendig, die Produktmärkte abschließend zu definieren, da bei keiner möglichen sachlichen Marktabgrenzung ernste wettbewerbliche Bedenken entstehen.

B. Räumlich relevante Märkte

13. Die Kommission ist in bisherigen Entscheidungen davon ausgegangen, dass die Versicherungsmärkte überwiegend national sind. Es wurde allerdings in Betracht gezogen, dass die Märkte für Industrieversicherungen weiter als national sein könnten⁹.
14. Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung ist es nicht notwendig, die räumlichen Märkte abschließend zu definieren, da auch bei der Annahme nationaler Märkte keine ernsten wettbewerblichen Bedenken entstehen.
15. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission sind die Rückversicherungsmärkte als weltweite Märkte anzusehen, da die Art der Tätigkeit eine Aufteilung der Risiken auf internationaler Basis erfordert¹⁰.

C. Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt

16. UNIQA erzielt etwa 85% ihres Umsatzes in Österreich, während MAG etwa 92% ihres Umsatzes in Deutschland erzielt. Es kommt daher nur in geringem Maße zu Überschneidungen auf nationalen Märkten.

Schadenversicherungen

17. In Österreich hat UNIQA für alle Arten der Schadenversicherung (ohne Krankenversicherung) einen Marktanteil von unter 20%, außer für Unfall [20-25]%, Allgemeine Haftpflicht [20-25]% und Flug [25-30]%. MAG bietet Versicherungen in allen Sparten an, erreicht aber jeweils einen Marktanteil von unter 1%. Folglich ist der österreichische Markt durch den Zusammenschluss betroffen, es ergeben sich aber keine wettbewerblichen Bedenken. Zum einen ist die Marktanteilsaddition durch MAG gering, zum anderen sind andere bedeutende Versicherungsunternehmen wie Generali, Wiener Städtische und Allianz auf dem österreichischen Markt mit Anteilen zwischen [10-15]% und [20-25]% aktiv.
18. Bei Krankenversicherungen hat UNIQA einen Marktanteil von [45-50]% in Österreich. MAG ist allerdings überhaupt nicht mehr im

⁷ Vgl. M.1306 - Berkshire Hathaway/General Re.

⁸ Vgl. M.3035 - Berkshire Hathaway/Converium/Gaum/JV.

⁹ Vgl. M.3035 - Berkshire Hathaway/Converium/Gaum/JV.

¹⁰ Vgl. M.3035 - Berkshire Hathaway/Converium/Gaum/JV.

Krankenversicherungsbereich tätig, da MKV veräußert wurde. Es kommt daher nicht zu einer Marktanteilsaddition in Österreich. Sonstige Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Position von UNIQA im Krankenversicherungsbereich in Österreich sind nicht ersichtlich. MAG bietet auch in anderen Mitgliedstaaten keine Krankenversicherungen an, so dass insbesondere eine indirekte Stärkung der Stellung der UNIQA in Österreich oder die Verhinderung eines (potentiellen) Markteintritts in Österreich ausgeschlossen werden können.

19. In Deutschland hat MAG für alle Arten von Schadenversicherungen einen Marktanteil von unter 5%, UNIQA von unter 1%. Beide Unternehmen haben demnach auf dem deutschen Markt nur eine untergeordnete Bedeutung. Durch den Zusammenschluss werden die Versicherungsunternehmen der MAG auf dem deutschen Markt als Wettbewerber erhalten bleiben.
20. Außerhalb Österreichs und Deutschlands hat UNIQA Niederlassungen in Italien, Ungarn, Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik mit Marktanteilen von unter 10% in jedem Mitgliedstaat und für jede mögliche Art der Schadenversicherung. In diesen Mitgliedstaaten vertreibt MAG Versicherungen lediglich im Dienstleistungsverkehr mit Marktanteilen von unter 1%. In anderen Mitgliedstaaten mit sich überschneidenden Aktivitäten sind sowohl UNIQA als auch MAG nur im Dienstleistungsverkehr mit Marktanteilen von unter 1% tätig. Angesichts der geringen Marktanteile führt der Zusammenschluss auf diesen Märkten nicht zu wettbewerblichen Bedenken.

Lebensversicherungen

21. MAG vertreibt Lebensversicherungen nur noch in sehr begrenztem Umfang über ihre Tochtergesellschaft „mamax“, die Lebensversicherungen ausschließlich im Internet anbietet. Der Marktanteil von UNIQA und „mamax“ liegt in Deutschland jeweils unter 1%. In Österreich erreicht UNIQA einen Marktanteil von [15-20]%, „mamax“ hat jedoch keine Verträge mit österreichischen Kunden abgeschlossen. Es kommt daher zu keiner Marktanteilsaddition in Österreich. Außerdem sind auf dem österreichischen Markt andere starke Anbieter aktiv wie etwa die Wiener Städtische, die Sparkassen-Versicherung, Generali und Allianz.

Rückversicherung

22. Der gemeinsame Marktanteil von UNIQA und MAG lag in Europa selbst bei Einbeziehung der konzernintern übernommenen Rückversicherungen bei unter 2%.

E. Ergebnis

23. Durch den Zusammenschluss wird demnach wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindert, insbesondere führt er nicht zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

VI. SCHLUSS

24. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission